

Sporthallenordnung für die kleine Sporthalle Hohn

§1 Allgemeines

- (1) Die Sporthalle dient in erster Linie dem Schulsport der Theodor-Storm-Schule in Hohn und des Kindergartens Hohn.
- (2) Daneben steht die Sporthalle auf Antrag auch den örtlichen Vereinen zu grundsätzlich sportlichen Zwecken und Veranstaltungen zur Verfügung.
- (3) Für private Zwecke außerhalb der Vereinstätigkeit wird die Sporthalle nicht zur Verfügung gestellt.
- (4) Ein Anspruch auf eine Nutzung besteht nicht. Vorrang vor Übungsstunden und Veranstaltungen von Vereinen haben die Veranstaltungen des Amtes Hohner Harde und der amtsangehörigen Gemeinden.
- (5) Mit der Inanspruchnahme der Einrichtung erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Sporthallenordnung an.
- (6) Vereine dürfen die Halle nur in den genehmigten Zeiträumen benutzen. Vor und nach dem Sportbetrieb ist der unnötige Aufenthalt sowie jegliches Lärmen auf dem Schul- und Sporthallengelände zu vermeiden. Spätestens um 22:30 Uhr müssen Halle und Garderobe geräumt sein.

§2 Benutzungsgrundsätze

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtung, die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände sowie die Außenanlage schonend zu behandeln.
- (2) Das Betreten der Übungsflächen hat in sauberen Sportschuhen mit nicht färbender Sohle zu erfolgen. Personen mit Straßenschuhen dürfen das Spielfeld nicht betreten.
- (3) Kleidung und Schuhe sind vor Betreten des Spielfeldes in den Umkleideräumen zu wechseln.
- (4) Sportarten, die zu einer Beschädigung der Halle oder ihrer Einrichtungen führen können sind untersagt.
- (5) Die Sporthalle darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Übungsleiters betreten werden. Der Übungsleiter hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Sporthalle und der Sportgeräte vor und nach der Nutzung zu überzeugen. Er hat die erforderlichen Eintragungen im Hallenbuch vorzunehmen. Festgestellte Mängel sind zusätzlich unverzüglich dem Hausmeister oder der Schule mitzuteilen. Für Schäden, die nicht im Hallenbuch eingetragen sind, wird der letzte Nutzer vor Bekanntwerden der Schäden verantwortlich gemacht.
- (6) Geräte der Halle und ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Geräteinsatz und Übungen, die Schädigungen verursachen können, sind zu unterbleiben.

- (7) Alle Geräte sind nach der Benutzung wieder ordnungsgemäß an ihren Platz im Geräteraum zu bringen.
- (8) Das Rauchen und offenes Feuer, sowie das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren als auch die Verwahrung von Fahrrädern oder sonstigen Kleinfahrzeugen ist in allen Räumen der Sporthalle verboten.
- (9) Der Verzehr von Speisen und alkoholischen Getränken ist in den Kabinen sowie in der Sporthalle nicht gestattet.
- (10) Das Spielen mit Bällen in den Kabinen ist untersagt.
- (11) Die Sporthalle ist in einwandfreien Zustand zu verlassen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass sämtliche Fenster und Türen geschlossen sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist.
- (12) Das Amt Hohner Harde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Besuchern aus der Benutzung der Sporthalle entstehen, wenn kein Verschulden des Amtes Hohner Harde vorliegt.

§3 Ausschluss von der Benutzung

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, kann der Benutzer von der weiteren Nutzung des Gebäudes ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§4 Inkrafttreten

Die Sporthallenordnung tritt zum 21.03.2024 in Kraft.

Hohn, den 22.03.2024

(Wessolowski)
Amtsvorsteher

